## Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt "O.

stüd 32.

Ausgegeben den 7. August.

Inhalt von Nr. 32: Befanntmachung, betreffend die Außerkurssehung der Sintalerstücke deutschen Gepräges. Bom 27. Juni 1907 S. 215. — Erlaß des Ministers des Innern vom 9. Juli 1907 Ia 4517, betr. die Ginlieferung der non den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erschienenen Drucksachen an die Königliche Bibliothek S. 215. — Bestimmungen über die Ausbeldung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 216. — Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf der Kleinbahn von Kunersborf nach Ziebingen S. 218. — Erössnung der Apothefe in Kolkwiß S. 220. — Genehmigung zur Beranstaltung von Verlosungen S. 220. — Nachtrag zur Genehs migungsurkunde der Kleinbahn Bahnhof Spremberg—Stadt Spremberg S. 210. — Vermischtes S. 220.

Befanntmachung

betreffend die Außerkurssetzung der Gintalerstücke deutschen Gegräges. Vom 27. Juni 1907.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Biffer 1 bes Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gefetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden

Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Eintalerstücke beutschen Geprages gelten vom 1. Oftober 1907 ab nicht mehr als gefetliches Zahlungsmittel. Es ist von biefem Zeit= punkt ab außer ben mit ber Ginlösung beauftragten Raffen niemand verpflichtet, diese Mungen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Taler ber im § 1 diefer Bekannt= machung bezeichneten Gattung werben bis jum 30. September 1908 bei ben Reichs und Landes kaffen zu dem Wertverhältnisse von brei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Um-

wechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, ben 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler. In Bertretung: gez. Freiherr von Stengel. Nach einer Mitteilung des Herrn Minifters der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenbeiten hat ber Generaldireftor der hiefigen Roniglichen Bibliothet barauf hingewiesen, bag bie von ben Behörden veröffentlichten, im Buch= handel nicht erschienenen Drudfachen, beren Einsendung an die Königliche Bibliothet vorgeschrieben ift (vgl. Runderlaß vom 1. Juli 1882, Min. Bl. S. 170), in den letten Jahren nicht mehr vollftändig und regelmäßig eingeliefert worden feien. Ich nehme daher Beranlaffung, die Anordnung hier= durch in Erinnerung zu bringen. Dabei weise ich besonders auf ben Schluffat bes genannten Rund= erlasses bin, wonach die Ginlieferung von periodischen Schriften zwar nach Ablauf bes Jahres, die von selbständigen nichtperiodischen Schriften aber alsbald nach dem Erscheinen zu bewirken ift.

Um die regelmäßige Ueberweisung ber Drudsachen für die Zukunst sicher zu stellen, sind alle jährlich im Januar über die von den Be-hörden veröffentlichten Drucksachen Berzeichnisse aufzustellen und dem Berrn Minister der geiftlichen, Unterrichts. und Medizinal = Angelegenheiten einzureichen, ber fie gur Kontrolle bes richtigen Einganges ber abzuliefernden Schriften ber Roniglichen Bibliothet

zugänglich machen wird.

Bon ber Ablieferung find ausgenommen:

1. Formulare aller Art für den dienstlichen Gebrauch der Beamten wie für den Gebrauch bes Publikums:

2. alle Druckschriften, die nicht mit der Buchdrucker-

preffe hergestellt find:

3. Schreiben von Behörden und Rundverfügungen an nachgeordnete Behörden, bei denen der Buchbrud nur an die Stelle ber fonft im Geschäftsverkehre üblichen Schrift getreten ift;

4. Drudidriften, die fich als Sonderabdrude aus amtlichen Berordnungsblättern darftellen.

Ferner scheint auch die Anordnung, daß von allen auf Staatstoften hergestellten Werten wie ber Königlichen Bibliothet fo auch fämtlichen Universitätsbibliotheten Preußens je ein Eremplar zu überweisen ift (vgl. Runderlaß vom 20. Oftober 1862 - I A 8046 -), vielfach in Bergeffenheit

geraten zu sein. Ich bringe daher auch diese Ansordnung, jedoch mit folgender Maßgabe, in Ersinnerung.

Daß alle amtlichen Beröffentlichungen famt= lichen Universitätsbibliotheten Breugens mitgeteilt werden, ift, weil über das Bedürfnis hinausgehend, nicht mehr erforderlich. Es genügt, daß, außer den Drudschriften der Zentralbehörden, die Drudschriften der Provinzialbehörden, der Provinzialverbände und der Stadtgemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern, fofern fie von allgemeinem Interesse sind, sämtlichen Universitätsbibliotheten Breußens überwiesen werden. Als Drudschriften von allgemeinem Interesse werden hierbei in 8= besondere die in dem Runderlasse vom 1. Juli 1882 (Min. Bl. S. 170) bezeichneten in Betracht zu kommen haben. Hinsichtlich aller übrigen amtlichen Druckschriften der Lokalbehörden ift es ausreichend, wenn fie, außer an die Konigliche Bibliothet in Berlin, an die Universitätsbibliothek der betref. fenden Proving eingefandt werden. Den Universitätsbibliotheten sind die Kaiser-Wilhelm-Bibliothet in Posen, die Königliche und Provinzial-Bibliothek in Sannover, die Ständische Landesbibliothet in Caffel und die Landesbibliothet in Wiesbaden gleich= zuachten. Siernach tommen in Betracht:

1. die Königliche Bibliothet in Berlin für die

ganze Preußische Monarchie,

2. die Universitätsbibliothet in Berlin für die

Stadt Berlin und die Proving Brandenburg,

3. die Universitätsbibliothet in Bonn für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.

4. die Königliche und Universitätsbibliothet in

Breslau für die Provinz Schlesien,

5. die Universitätsbibliothet in Göttingen für

die Provinz Hannover,

6. die Universitätsbibliothet in Greifswald für die Proving Pommern,

7. die Universitätsbibliothet in Halle a. S. für

bie Proving Sachsen, 8. die Universitätsbibliothek in Riel für die

Proving Schleswig-Holftein,

9. die Königliche und Universitätsbibliothet in Königsberg i. Pr. für die Provinzen Ostpreußen und Westpreußen,

10. die Universitätsbibliothet in Marburg für

die Brovingen Seffen-Naffau,

11. die Universitätsbibliothet in Münster für die Broving Westfalen,

12. die Kaiser Wilhelm-Bibliothet in Posen für

die Proving Posen,

13. die Königliche und Provinzialbibliothet in

Hannover für die Proving Hannover,

14. die ständische Landesbibliothet in Raffel für den Regierungsbezirk Raffel,

15. die Landesbibliothet in Wiesbaden für der Regierungsbezirt Wiesbaden.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Der Minister bes Innern.

Im Auftrage: Lindig

Den vorstehenden, auch im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlichten Erlaß teile ich zur fünftigen Beachtung mit.

Frankfurt a. O., den 3. August 1907. Der Regierungs-Bräsident.

643. Wir bestimmen, daß vom 1. Oktober d. Is. ab der Ausbildung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde die beisfolgenden Bestimmungen zu Grunde gelegt werden. Die Abänderung der Prüfungsordnungen vom 22. Oktober 1885 und 11. Januar 1902 bleibt vorbehalten.

Berlin, ben 24. Juni 1907.

Der Minister ber geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

Dr. von Studt.

Der Minister für Sandel und Gewerbe. Delbrud.

Bestimmungen

über die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werben, Schülerinnen der Bolks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen in den im Haushalt üblichen Handsarbeiten, sowie in der Anfertigung und Ausbesserung ein facher Wäsche- und Kleidungsstücke zu unterrichten.

Zulassung: Zur Ausbildung als Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden solche Beswerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder MädchensMittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Rachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig. Die Bewerberinnen müssen ferner — gegebenenfalls durch Bestehen einer praktischen Aufnahmeprüfung — nachweisen, daß sie die im Handarbeitsunterricht der genannten Schulen geübten Techniken beherrschen.

Lehrstoff: 1. Handarbeiten: Anfertigen von Gebrauchsgegenständen in den durch die Lehrspläne für die Volks-, Mittel- und höheren Mädchensschulen vorgeschriebenen Techniken. Die angehende Lehrerin ist hierbei zu selbständigem und möglicht vielseitigem Gestalten anzuregen. Ausbesserungs und Verzierungsarbeiten sind nur an Gebrauchssgegenständen zu üben.

2. Maschinenähen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher Wäsche= und Rleidungsstücke: Erklarung der gebräuchlichsten Rass maschinen und ihrer Behanblung; Flicken, Stopfen, Zuschneiben und Ansertigen von einsacher Bettwäsche, von Unterröcken, Beinkleibern, Frauenhemben, Heibersnachthemben, Schürzen, Blusen, einsachen Kleibersröcken und Kinderkleibern; Aenbern gegebener Schnittsmuster für andere Körpermaße.

- 3. Stofflehre: Anbau, Verbreitung und Aussehen der Baumwoll-, Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiepslanze, Ernten und Egrenieren der Baumwolle, Gewinnungsarbeiten der Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiefasern, Herkommen der gebräuchtichsten Wollen und Haare, Seidenzucht, Sigenschaften und Unterscheidungsmerkmale der Textilfasern; Spinnereiarbeiten, Hassehen und Unterscheidungsmerkmale der Garne, Aussehen und Unterscheidungsmerkmale der Garne, Mussehen und Unterscheidungsmerkmale der bei den weiblichen Handarbeiten übelichen Garne; Weben, gebräuchlichste Bindungen; Fertigmachen und Veredeln der Gewebe, Beschreibung der für die weiblichen Handarbeiten wichtigsten Stoffe.
- 4. Zeichnen: Linears und Freihandzeichnen, Zeichnen ber in ben verschiebenen Techniken vorskommenben Grundformen, Zusammenstellung dieser Formen zu verschiebenen Mustern unter Berücksichtigung von Material, Technik und Anwendung. Naturstudien; im Anschlusse daran Entwerfen einsfacher Muster für gegebene Zwecke (Gebrauchssegenstände, Wäsches und Kleidungsstücke), Wandstafels und Gedächtniszeichnen; Skizzieren nach Werken der bekorativen Kunst, insbesondere der Textils und Gewandkunst in Museen, Aussiellungen, Stoffsammlungen usw.
- 5. Pädagogik: Grundlegender Unterricht in ber Psinchologie ausgehend von der Beobachtung am Kinde; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre, Bilber aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. Schulpragis.
- 6. Unterweisungen in ber Jachmethobik in Berbindung mit Lehrübungen.
- 7. Gesundheitslehre: Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit bessonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindelichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft Wasser, Ernährung, Rleibung, Wohnung, Heizung und Belcuchtung; erste hilfe bei Unglücksfällen.
- 8. Deutsch und Bürgerkunde: Einfache Aussätze und Uebungen im freien Vortrage aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpslege, Erziehungslehre, Heimat: und Bürgertunde; Geschäftsbriefe, Singaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensehung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachbeit der Darsstellung und des Sathaues ist zu achten.

9. Rechnen: als Wieberholung, wo sich Lücken ergeben.

10. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. Un die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan. Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichts= wochen.

2.6. Mr.	Unterrichtsfächer.	Wöchentliche Stundens zahl 1. Halbjahr 2. Halbjahr		Gesamt= stundenzahl		
1	Handarbeiten	9	12	420		
2	Maschinenähen, Bu-	3 3 63 5				
-	schneiben und An=	3-				
	fertigen einfacher			1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		
	Wäsche= und Klei=					
-		0		000		
	dungsstücke	8	6	280		
3	Stofflehre	1	1	40		
4	Zeichnen	4	2	120		
5	Pädagogit	2	1	60		
6	Lehrübungen und					
	Methodit	2	5	140		
-7		1	1	40		
8	, ,			10		
0			0	000		
_	funde	2	2	80		
9	Rechnen	1	-	20		
	Summe .	30	30	1200		
10	Singen und Turnen	4	4			

über die Ausbildung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werben, Schülerinnen ber oberen Klassen ber Volksschulen in ber Zubereitung der im einfachen Haushalt üblichen Mahlzeiten, sowie in den bort vorkommenden Hausarbeiten zu unterrichten.

Zulassung: Zur Ausbildung als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollents wickelten höheren Mädchenschule oder Mädchensmittelschule mit Ersolg besucht haben oder den Nachsweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig.

Lehrstoff: 1. Kochen: Die gebräuchlichen Herbe und Küchengeräte, Brennmaterialien, Einkauf und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Bereiten der übslichen Hausgetränke (Wilch, Kaffee, Tee, Schokolade, Kakao, Limonaden), der einfachen Suppen, Giersspeisen, Gemüse und Hülch, kaffee, Tee, Schokolade, Rakao, Limonaden), der einfachen Suppen, Giersspeisen, Gemüse und Hülchersüchte; Rochen, Schmoren, Dämpfen, Braten von Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel; Herstellung von Saucen, süßen Speisen, Salaten und Kompots, Sinmachen; Ruchen backen. Zusammenstellen und Berwerten von Resten; Kinders

und Krankenkost; Tisch becken, Servieren; Reinigen von Herd, Küche, Kochgeräten und Geschirr, Aufwaschen. Dem Zubereiten der Speisen gehen kurze Belehrungen über Herkunft, Nährwert und Preise

der Nahrungsmittel voraus.

2. Hausarbeiten einschließlich Waschen und Plätten: Reinigen der Wohns und Schlafzimmer, Treppen, Türen, Fenster, Möbel, Teppiche, Gardinen, Vorhänge, der Hausgeräte; Andringen von Bildern, Spiegeln, Vorhängen und Gardinen; Vehandeln der Betten, Heizung, Beleuchtung, Lüftung der Zimmer, Aufbewahren und Reinigen von Kleidern; Psiege der Blumen; Schmuck des Hauses nach Ausswahl und Anordnung.

Vorbereiten der Wäsche (Sortieren, Ausschreiben) Einweichen, Waschen, Blauen, Spülen, Stärken, Bleichen, Trocknen, Legen, Recken, Rollen und Plätten von Haus- und Leibwäsche, Waschen von Schürzen,

Blufen, Roden und Rleibern.

3. Handarbeiten: Hand- und Maschinenähen, Flicken und Stopfen von Bäsche= und Kleidungs- stücken.

4. Naturkunde einschließlich Nahrungs mittellehre: Ausgewählte Abschnitte aus der Mechanik der sesten, slüssigen und gasförmigen Körper, sowie aus der Wärmelehre; Ginführung in das Verständnis der wichtigsten chemischen Vorgänge mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur Nahrungsmittellehre, zur Sesundheitstehre und zur Pflanzenpflege; Belehrungen über den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere; die wichtigsten Nahrungsmittel.

5. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung: Einrichtung eines Wirtschaftsbuchs; Einteilung des Jahres-, Monats- und Wocheneinkommens; Kostenberechnungen für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Bedienung, Bücher, häusliche Feste, einsache Bergnügungen und sonstige Bedürfnisse; Sparen;

Versicherung.

6. Pädagogik: Grundlegender Unterricht in der Psinchologie ausgehend von der Beobachtung am Kinde; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichtsz und Erziehungslehre, Bilder aus der Gesschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lekture. Schulpraris.

7. Unterweisungen in der Fachmethodik

in Berbindung mit Lehrübungen.

8. Sesundheitslehre: Dermenschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ersnährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Besteuchtung; erste hilfe bei Unglücksfällen.

9. Deutsch und Bürgerkunde: Einfache Aufsätze und Uebungen im freien Bortrage aus ben Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderspflege, Erziehungslehre, Heimats und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Sill, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Sinfachheit der Darstellung und des Sabbaues ist zu achten.

10. Rechnen: als Wiederholung, wo sich Lücken

ergeben.

11. Zeichnen: Freihandzeichnen nach einfachen Gebrauchsgegenständen und Pflanzen; Wandtafel- und

Gedächtniszeichnen.

12. Singen und Turnen: Besondere Pflege bes Volksliedes. — Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportsübungen, Gartenarbeiten und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan. Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

265. Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundens zahl 1. Halbjahr 2. Halbjahr		Gesaint. stundenzahl
1	Rochen	10	10	400
2	Hausarbeiten, ein-	10	10	100
_	schließlich Waschen	53.83		
	und Blätten	6	3	180
3		3		60
4				101100
15,	ichließl. Nahrungs=			
	mittellehre	3	3	120
5	Hauswirtschaftliche		1	3. 5
	Rechnungsführung	_	1	20
6		2	1	60
7	Lehrübungen und		100	
	Methodik		7	140
8		1	1	40
9				00
	funde	2	2	80
10		1	_	20
11	Zeichnen	2	2	80
	Summe	30	30	1200
12	Singen und Turnen	4	4	-

Berordungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. 644. Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr auf der Kleinbahn von Kuners-

borf nach Ziebingen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Posen sowie unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Verkehr auf der Kleinbahn folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Reisenden und das sonstige Bublifum haben den allgemeinen Anordnungen, die von ber Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung ber Ord= nung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehr getroffen werden, nachzukommen und die dienftlichen Unordnungen ber Bahnpolizeibeamten, die fich in Uniform befinden oder mit einem Dienstabzeichen ober einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Gigenschaft verseben find, Folge zu leiften.

§ 2. Betreten der Bahnanlagen.

Betreten der Bahnanlagen freien Strede, soweit fie nicht zugleich zur Benugung als Weg bestimmt find, ift, felbstverständlich abgesehen von den Gifenbahnangestellten, ohne Erlaubnistarte nur geftattet:

a) den Bertretern ber Auffichtsbehörden,

b) ben Beamten ber Staatsanwaltschaft, ber Gerichte, des Forftschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ift,

c) den Beamten des Telegraphens, des Bolls und Steuerwesens, soweit es jur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb bes Bahngebiets notwendig ift,

d) ben zur Besichtigung bienstlich entsandten deutschen

Offizieren.

2. Das Betreten ber Stationsanlagen außer= halb ber bem Bublifum beftimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubnistarte außer den unter 1) genannten Berfonen auch den Boftbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebiets abwickelt.

3. Die zum Betreten der Bahnanlage ohne Erlaubnisfarte berechtigten Bersonen haben sich, so: weit sie nicht durch ihre Uniform tenntlich find, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgefetten

Behörde auszuweisen.

4. Erlaubnistarten jum Betreten ber Bahn= anlagen durfen nur mit Genehmigung der eifenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

5. Die zum Betreten ber Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, fich innerhalb ber

Gleise aufzuhalten.

6. Die Ueberwachung der Ordnung auf den Borplägen der Stationen liegt den Bahnpolizeis beamten ob, soweit nicht besondere Borschriften anders beftimmen.

Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ift derjenige verantwortlich, welchem die Aufficht über die Tiere obliegt.

8. Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ift fie bei Unnäherung eines Buges zu räumen.

§ 3. Heberschreiten der Bahn.

1. Das Bublifum darf bie Bahn nur an ben zu Uebergängen beftimmten Stellen überichreiten, und zwar nur solange, als diese nicht burch Schranten gefchloffen find, oder ein Bug fich nicht nahert. Beim Ueberschreiten ber Bahn ift jeder unnotige Aufenthalt zu vermeiden.

2. Pflüge und Eggen, Baumftamme und andere schwere Wegenstände durfen, wenn fie nicht getragen werben, nur mit Wagen ober untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

3. Brivatubergange burfen nur von ben Berechtigten und unter ben von den Auffichtsbehörden

genehmigten Bedingungen benutt werden.

4. Es ift untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen ober ju überschreiten, etwas darauf zu legen ober ju hängen. Solange die Uebergange gefcloffen find, wenn an den mit Zugschranken versehenen Ueber= aangen die Glocke ertont oder wenn ein Rug fich nähert, muffen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen, in angemeffener Entfernung von ber Bahn angehalten werben. Diefe Beftimmung gilt auch für bie Buge der Kohlenbahn von Grube Bach an Riveaufreuzungen. Fußgänger dürfen nur bis an die Schranten ber damit berfebenen Uebergange berantreten.

5. Größere Biehherden durfen innerhalb 10 Minuten vor bem mutmaglichen Gintreffen eines Buges nicht mehr über die Bahn getrieben merben. § 4. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ift verboten, die Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu befcabigen, Gegenstände auf die Fahrbahn gu legen, oder sonftige Fahrthinderniffe anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Marm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsftorende handlungen vorzunehmen.

§ 5. Verhalten der Reisenden

Die Reisenden burfen nur an ben bagu beftimmten Stellen und nur an ber bagu beftimmten

Seite der Buge ein= und aussteigen.

Solange ein Bug sich in Bewegung befindet, ift das Deffnen der Wagenturen, das Gin- und Ausfteigen, der Berfuch oder die Sulfeleiftung dagu, das Betreten der Trittbretter und Blattformen soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich geftattet ift, verboten.

Es ift ferner unterfagt, Gegenftanbe aus dem Bagen zu werfen, burch die Menschen verlett oder

Sachen beschädigt werben tonnten.

## Strafbestimmungen.

Uebertretungen diefer Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach ben allgemeinen Strafbeftimmungen eine höhere Strafe verwirkt ift, mit einer Gelbstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Saft geahndet.

2. Die gleiche Strafe trifft benjenigen, welcher den Bestimmungen der Bertehrsordnung über die von ber Mitnahme in Bersonenwagen ausgeschloffenen

Gegenstände zuwiderhandelt.

§ 7. Ein Abdrud diefer Polizeiverordnung fowie die Bestimmungen der Berkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände ift in jedem Warteraum auszuhängen.

Zeitpunkt des Inkrafttretens. § 8.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Berfündigung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 2. August 1907.

Der Regierungspräsident.

In Rolfwig ist die Apotheke nach erfolgter amtlicher Besichtigung am 18. d. Mis. eröffnet worden.

Frankfurt a. D., den 21. Juli 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Der herr Ober-Prasident ber Proving 646. Brandenburg hat am 15. Juli d. Is. dem Gustav Abolf-Zweigverein Arnswalde die Genehmigung erteilt, zum Besten armer evangelischer Kinder in den Provinzen Posen und Westpreußen am 15. September d. 38. eine öffentliche Verlofung von weiblichen Handarbeiten pp. nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wonach 600 Lose zu je 50 Pfg. im Kreise Arnswalde ausgegeben und mindestens 50 Gewinne im Gesamtwerte von 100 Dt. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht

ausgesetzt werden:

Bares Geld, unmittelbar ober mittelbar burch Busicherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Mürfel, Tafeln, Rugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei benen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatz gebiet der letteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne muffen auf ben Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

"Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist

ausgeschlossen."

Frankfurt a. D., den 24. Juli 1907.

Der Regierungs-Bräfibent. Der herr Ober-Prafibent der Proving Brandenburg hat am 15. Juli d. Is. dem Kunstgewerbe-Verein zu Cottbus die Genehmigung erteilt, am 8. Oktober d. Is. im Anschlnsse an die für die Zeit vom 15. bis 29. September b. Is. geplante Runftgewerbeausstellung eine öffentliche Berlosung von kunstgewerblichen Gegenständen, die auf ber Ausstellung angekauft find, nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 2000 Lose zu je 1 Mark im Stadikreise Cottbus ausgegeben und 125 Gewinne im Gesamtwerte von 1340 Mit. gezogen werben follen. Als Gewinne burfen nicht ausgesett werden:

Bares Geld, unmittelbar ober mittelbar durch Rusicherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebenfächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatgebiet der letteren, Ort und Zeit der Berlofung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne mussen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

"Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist

ausgeschloffen."

Frankfurt a. O., den 24. Juli 1907. Der Regierungs-Präsident.

Der herr Minister hat am 25. Juli d. 38. der Genoffenschaft "Ariegerheim" in Hannover zur Körderung ihrer Vereinszwecke die Erlaubnis erteilt, eine Verlosung von Silbergeräten und Erzeugnissen bes Kunstgewerbes in zwei Serien zu je 120000 Losen à 3 Mark mit je 5793 Gewinnen im Gesamtwerte von 150000 Mark für jebe Serie zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben.

Frankfurt a. D., den 30. Juli 1907. Der Regierungs-Präsident.

649. Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Salle a. S. wird zu der Benehmigungsurfunde für die Kleinbahn Bahnhof Spremberg—Stadt Spremberg vom 28. Mai 1896

folgender Nachtrag erlassen:

"Dem Unternehmer ist derjenige Durchgangsverkehr dauernd untersagt, welcher sich von einer vor der Kleinbahn gelegenen Eisenbahastation unter Benutung der Kleinbahn als Mittelglied nach einer hinter der letteren gelegenen Gisenbahnstation bewegen würde."

Franksurt a. Ober, den 27. Juli 1907. Der Regierungs-Präsident.

## Bermischtes.

Gemäß § 5 ber Allerhöchsten Genehmi= 650. gungs-Urkunde vom 4. April 1901, betreffend bie Ausgabe von Schuldverschreibungen der Laufiger Gisenbahngesellschaft in Sommerfeld wird hiermit bekannt gegeben, daß die im Jahre 1907 vorzus nehmende Auslosung

von 12 Stück Schuldverschreibungen Lit. A zu 1000 M. u. von 23 Stück Lit. Bau 500 M. am Donnerstag den 5. September 1907 nach= mittags 4 Uhr im Geschäftszimmer des Rgl. Notars herrn Justigrat Janenich in Sommerfeld vorges

nommen werben wirb.

Sommerfeld, den 3. August 1907. Lausiger Gisenbahngesellschaft. Die Direttion. (gez.) J. Schweißer.